

**Satzung für das  
Regionale Berufsbildungszentrum  
Handelslehranstalt - Die Flensburger Wirtschaftsschule  
(RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AÖR)**

**Präambel**

**I Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Rechtsform, Trägerschaft, Sitz, Stammkapital

**II Aufgaben und Finanzierung**

§ 2 Aufgaben der Anstalt

**III Organisation des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AÖR**

§ 3 Organe

§ 4 Verwaltungsrat

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

**IV Gremien und Konferenzen des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AÖR**

§ 8 Pädagogische Konferenz

§ 9 Aufgaben der Pädagogischen Konferenz

**V Wirtschaftsführung**

§ 10 Grundsatz der Wirtschaftsführung

§ 11 Rechte und Aufgaben des Beteiligungscontrollings der Stadt Flensburg

§ 12 Wirtschaftsplan

§ 13 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

§ 14 Gemeinnützigkeit

**VI Schlussvorschriften**

§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 100 Abs. 1 Satz 1, 103 und 108 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 10.06.2021 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Das Regionale Berufsbildungszentrum Handelslehranstalt – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR ist ein Unternehmen der Stadt Flensburg. Es verpflichtet sich zur Anwendung des Flensburger Kodex in der jeweils geltenden Version und bekennt sich zu den Leitlinien guter Unternehmensführung, wie sie im Flensburger Kodex festgeschrieben sind.

Das Regionale Berufsbildungszentrum Handelslehranstalt – Die Flensburger Wirtschaftsschule soll als Bildungs- und Serviceunternehmen in Zusammenarbeit mit seinen Partnern die berufliche Bildung in der Region weiterentwickeln und stärken. Es soll sich als dynamische und flexible Organisation verstehen, die offen für weitere interne und externe Bildungspartner ist. Ziel aller Beteiligten muss es sein, den Schülerinnen und Schülern eine optimale berufliche Bildung anzubieten.

Innerhalb des staatlichen Bildungsauftrags soll sich das Regionale Berufsbildungszentrum Handelslehranstalt – Die Flensburger Wirtschaftsschule aktiv im Wirtschaftsraum Europa engagieren und die internationale Kommunikation fördern.

### **I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Rechtsform, Trägerschaft, Sitz, Stammkapital**

- (1) Unter dem Namen

**Regionales Berufsbildungszentrum Handelslehranstalt -  
Die Flensburger Wirtschaftsschule, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
(RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR)**

wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

- (2) Träger der Anstalt ist die Stadt Flensburg.
- (3) Die Anstalt führt ein Siegel mit dem Wappen der Stadt Flensburg und der Umschrift RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule. Der Siegelabdruck wird der Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (4) Sitz der Anstalt ist Flensburg.
- (5) Das RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR wird mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet.
- (6) Die Tätigkeit des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR ist nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mögliche Überschüsse aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit sind unmittelbar dem Zweck des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule zuzuführen. Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst aus den gebildeten Gewinnrücklagen zu decken.

## II Aufgaben und Finanzierung

### § 2 Aufgaben der Anstalt

- (1) Das RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR erfüllt den staatlichen Bildungsauftrag gem. § 101 SchulG insbesondere durch
1. die Entwicklung von beruflichen Bildungsangeboten für die Region innerhalb seines Kompetenzbereiches,
  2. Vernetzung von Bildungsressourcen zur effizienten Gestaltung der beruflichen Bildung,
  3. organisatorische und strukturelle Einwirkung auf die beteiligten Partner, um die Zusammenarbeit in diesem Bereich stetig zu verbessern,
  4. Koordination der beruflichen Bildung im Bereich der Stadt Flensburg im Rahmen eines Bildungs- und Serviceunternehmens.

Es kann darüber hinaus in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverband eigene Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel entwickeln und durchführen.

- (2) Grundlage für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist das Schulgesetz, auf dessen Grundlage Zielvereinbarungen mit der Schulaufsichtsbehörde geschlossen werden.

## III Organisation des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR

### § 3 Organe

Organe des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule sind:

1. der Verwaltungsrat und
2. die Geschäftsführung.

### § 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
1. drei stimmberechtigten für die Ratsversammlung wählbare Personen, die die Stadt Flensburg als Anstaltsträgerin entsendet. Gleiches gilt für deren Stellvertretungen.
  2. der oder dem stimmberechtigten Vorsitzenden des für Bildung zuständigen Ausschusses,
  3. einer stimmberechtigten Vertretung der Verwaltung, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister benannt wird,
  4. zwei stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern, die die pädagogische Konferenz entsendet,
  5. je einem nicht stimmberechtigten Mitglied der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) aus dem Gebiet des Schulträgers,
  6. einem nicht stimmberechtigten Mitglied, das von der Schülervertretung aus ihren Reihen gewählt wird,
  7. einer oder einem nicht stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreter der Schulverwaltung der Stadt Flensburg.

Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die von der Ratsversammlung entsendet werden, richtet sich nach der Wahlperiode der Ratsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die von den Sozialpartnern benannt werden, endet mit deren Abberufung, Ausscheiden oder nach einer Amtszeit von 3 Jahren. Eine erneute Benennung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sind mindestens folgende Punkte festzulegen:
  1. Einberufung, Ladungsfristen,
  2. Beschlussfähigkeit,
  3. Tagesordnung,
  4. Beschlussfassung,
  5. Sitzungsleitung,
  6. Niederschrift,
  7. Vertretungsregelungen.
- (7) Die von der Ratsversammlung entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse der Stadt Flensburg zu verfolgen und der Stadt Flensburg auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (8) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss des Verwaltungsrates gewährt werden. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich durch entsprechende Anwendung der Vorgaben der Ratsversammlung der Stadt Flensburg zu Systematik, Transparenz und Höchstgrenzen bei Aufwandsentschädigungen für Gremienmitglieder. Die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigungen wird auf den Internetseiten des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR und der Stadt Flensburg veröffentlicht.
- (9) § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Die in § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuchs angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend §102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung.

## **§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung des RBZ<sup>o</sup> HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet gem. § 105 SchulG über:
  1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  2. die Feststellung des Geschäftsberichtes,
  3. die Entlastung der Geschäftsführung.

Er beschließt zudem auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz über:

1. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1 SchulG),
  2. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
  3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.
- (3) Neben diesen Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat über:
    1. Änderungen dieser Anstaltssatzung mit Zustimmung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg,
    2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
    3. die Ergebnisverwendung.
  - (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (2) Die Vertretung der Geschäftsführung erfolgt durch die stellv. Schulleiterinnen oder stellv. Schulleiter nach Maßgabe der Geschäftsverteilung.

## **§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR nach Maßgabe der nach § 109 SchulG getroffenen Zielvereinbarungen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Schule.
- (2) Die Geschäftsführung übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt das RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat und das Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungscontrolling über alle Angelegenheiten des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR Auskunft zu geben. Sie hat dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungscontrolling halbjährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Bei Vorschlägen zur Änderung dieser Satzung ist die Pädagogische Konferenz von der Geschäftsführung vorher anzuhören.

## **IV Gremien und Konferenzen des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR**

### **§ 8 Pädagogische Konferenz**

- (1) Die Pädagogische Konferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 108 Abs. 3 SchulG das oberste Beschlussgremium der Schule.
- (2) Die Pädagogische Konferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Pädagogische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensgrundsätze aus § 68 SchulG.

### **§ 9 Aufgaben der Pädagogischen Konferenz**

- (1) Die Pädagogische Konferenz entscheidet insbesondere über die Bildung von Konferenzen, Gremien, Teambildung und über die Schulentwicklung.
- (2) Der Verwaltungsrat hört die Pädagogische Konferenz vor einer Entscheidung über die vom für die Bildung zuständigen Ministerium ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern zur Besetzung der Schulleiterstelle an.

## **V Wirtschaftsführung**

### **§ 10 Grundsatz der Wirtschaftsführung**

Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

### **§ 11 Rechte und Aufgaben des Beteiligungscontrollings der Stadt Flensburg**

Das Beteiligungscontrolling darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und Unterlagen einsehen.

### **§ 12 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung mit der Stadt Flensburg auf, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt. Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

### **§ 13 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

- (1) Die Geschäftsleitung des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR stellt sicher, dass über das Vermögen der Anstalt und ihre Erträge und Aufwendungen nach kaufmännischen Grundsätzen Buch geführt wird.

- (2) Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach dessen Erstellung und Prüfung unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (3) Wirtschaftsjahr des RBZ HLA- Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Abschlussprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg, sofern die Voraussetzungen des § 12 (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 129) erfüllt sind; andernfalls erfolgt die Prüfung durch autorisierte Dritte. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

#### **§ 14 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg als Gewährsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **VI Schlussvorschriften**

##### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – als zuständige Schulaufsichtsbehörde durch Schreiben vom 16.11.2021 genehmigt.

Flensburg, den 11.02.2022

Gez.

---

Simone Lange  
Oberbürgermeisterin